

Gesetzliche Massnahmen gegen Zwangsheiraten 06.3658 Motion Heberlein

Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (November 2008)

I. Grundsätzliches

Zwangsheiraten sind eine Form von Gewalt an Frauen und stellen eine Verletzung der Menschenrechte dar. Die Schweiz wurde bereits 2003 vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau CEDAW der Vereinten Nationen aufgefordert, gesetzliche und andere Massnahmen zu ergreifen, um der Gewalt vorzubeugen, den Opfern effektiven Schutz, Unterstützung und Beratung zukommen zu lassen und die Gewalttäter zu sanktionieren.

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF begrüsst deshalb die vom Bundesrat vorgesehenen Massnahmen. Die Kommission teilt die im Bericht dargelegte Ansicht, dass die Informationsund Beratungsangebote ausgebaut, die Sensibilisierungsarbeit verstärkt und die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen konsequenter angewendet werden müssen. Die Kommission unterstützt auch die vorgeschlagene Revision des Zivilgesetzbuches, welche die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten ausdrücklich dazu verpflichtet, sich über den freien Willen der Heiratenden zu vergewissern, und für einen besseren Schutz der Opfer die unbefristete Möglichkeit der Ungültigerklärung vorsieht.

Dieser Ansatz genügt jedoch nicht. Die Bundesverfassung und die von der Schweiz ratifizierte Europäische Menschenrechtskonvention sowie der UNO-Menschenrechtspakt sichern jedem Menschen das Recht zu, eine Ehe aus freiem Willen einzugehen. Der Staat hat das Recht zu respektieren und es wirksam mit gesetzlichen und anderen Massnahmen vor Verletzungen durch Private zu schützen. Die Kommission ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen zivilrechtlichen Massnahmen durch eine entsprechende Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes ergänzt werden sollten, entweder in der Form einer Qualifizierung als schwere Nötigung in Art. 181 StGB oder als eigene Strafnorm «Zwangsheirat» (wie auf S. 46 des bundesrätlichen Berichts beschrieben).

II. Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes

Eine Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes – entweder in der Form einer Qualifizierung als schwere Nötigung in Art. 181 StGB oder als eigene Strafnorm «Zwangsheirat» – ist aus folgenden Gründen notwendig:

Kinder- und Zwangsheiraten stellen schwere Menschenrechtsverletzungen dar. Eine Zwangsoder Kinderehe setzt die Opfer zudem der Missachtung weiterer zentraler Rechte aus. Dazu gehören insbesondere Verletzungen der körperlichen/sexuellen Integrität sowie die Beschränkungen der Selbstbestimmung, die sich aus den rechtlichen Folgen der Ehe ergeben (Pflicht zum Zusammenleben, finanzielle Solidarität usw.)¹. Eine Nötigung mit dem Ziel, eine Person zur Ehe zu zwingen, hat somit besonders gravierende Folgen für das Opfer. Die *Tragweite der geschützten Rechtsgüter* rechtfertigt es daher, die Verletzung ausdrücklich beim Namen zu nennen und mit einer erhöhten Strafdrohung zu belegen.

- Das Strafgesetzbuch kennt bereits bisher verschiedene Qualifizierungen der Nötigung, z.B. sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Raub, Erpressung. Diesen Straftatbeständen ist gemeinsam, dass besonders wichtige Rechtsgüter zusätzlich geschützt und Verletzungen qualifiziert bestraft werden sollen.
- Andere europäische Länder haben zur Bekämpfung der Zwangsheirat vor Kurzem spezifische Strafnormen in ihre Rechtsordnung aufgenommen. 2005 hat Deutschland den Tatbestand der Zwangsheirat in den Katalog der besonders schweren Nötigungsfälle eingefügt. Zudem ist ein Gesetzesentwurf hängig, welcher eine separate, speziell zugeschnittene Strafnorm schaffen soll. In Österreich wurde am 1.7.2006 der Nötigungstatbestand entsprechend ergänzt. Norwegen hat eine separate Strafnorm zur Zwangsheirat eingeführt. In all diesen Ländern ist die Ergänzung der Strafrechtsordnung Teil eines Gesamtprogramms zur Bekämpfung der Zwangsheirat. Das Strafrecht soll der besonderen Schwere der Verletzung durch einen erhöhten Strafrahmen angemessen Rechnung tragen und nach Aussen Signalwirkung haben². Dieser Ansatz entspricht im Übrigen auch den Empfehlungen des Europarates.³
- Die im Bericht des Bundesrates erwähnten Probleme bei der Sachverhaltsabklärung stellen sich auch unter der heutigen Rechtslage; es ist nicht einzusehen, inwiefern eine sorgfältig formulierte neue Strafnorm hier zusätzliche Probleme bereiten sollte (vgl. Bericht, S. 47 und 66). In der Sachverhaltsabklärung, ob eine Nötigung vorliegt oder nicht, ändert sich dadurch nichts. Das Argument der «problematischen Sachverhaltsabklärung» erinnert zudem unangenehm an die Diskussionen, welche bei der Einführung der Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe geführt wurden.

Die Kommission beantragt daher, dass die vorgeschlagenen zivilrechtlichen Massnahmen durch eine entsprechende Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes ergänzt werden, entweder in der Form einer Qualifizierung als schwere Nötigung in Art. 181 StGB oder als eigene Strafnorm «Zwangsheirat».

¹ Siehe dazu auch den Bericht der Europarats-Berichterstatterin, § 23: Council of Europe, Parliamentary Assembly, Doc. 10590 (2005), Forced Marriages and Child Marriages.

² Siehe die umfangreiche Studie Council of Europe, Directorate General of Human Rights: Forced marriages in Council of Europe Member States. A Comparative Study of Legislation and Political Initiatives, Strasbourg 2005, S. 42ff. Diese Studie empfiehlt den Mitgliedsstaaten, Zwangsheiraten explizit unter Strafe zu stellen, S. 58.

³ Council of Europe, Parliamentary Assembly Resolution 1468 (2005): Forced Marriages and Child Marriages, § 14.4: «(...) consider the possibility of dealing with acts of forced marriage as an independent criminal offence, including aiding and abetting the contracting of such a marriage.» Siehe auch Recommendation 1723 (2005): Forced marriages and child marriages, § 2.6. und 2.7.